

FAQs zur Umsetzung der EU-Berufskraftfahrerrichtlinie

Zukünftig müssen Fahrerinnen und Fahrer, die gewerblichen Güterkraft- und Personenverkehr auf öffentlichen Straßen durchführen, eine besondere Qualifizierung nachweisen, um in diesen Bereichen selbstständig oder abhängig tätig zu werden. Dies sieht die europäische „Richtlinie 2003/59 über die Grundqualifizierung und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr“ vor. Die Umsetzung erfolgte in Deutschland durch das „Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz)“ vom 14. August 2006, das am 1. Oktober 2006 in Kraft getreten ist.

Was beinhalten die neuen Vorschriften und ab wann gelten sie?

Für Fahrerinnen und Fahrer im gewerblichen Güterkraft- und Personenverkehr besteht zukünftig die Pflicht eine Grundqualifikation zu absolvieren sowie regelmäßig eine Weiterbildung durchzuführen. Eine Pflicht zur Grundqualifikation besteht im Personenverkehr ab **10. September 2008** und im gewerblichen Güterverkehr ab **10. September 2009**. Ziel der europäischen Vorschrift ist eine Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Sicherheit der Fahrerinnen und Fahrer. Der Gesetzgeber erhofft sich durch die verpflichtende Qualifizierung die Entwicklung eines defensiven Fahrstils sowie eines rationellen Kraftstoffverbrauches.

Wer ist von den neuen Regelungen betroffen?

Die Regelungen gelten für das Fahrpersonal von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen im Güterkraftverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE) sowie solche von Fahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen im Personenverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE).

Gibt es Bestandsschutz für diejenigen, die bereits als Fahrer tätig sind?

Bestandsschutz besteht für Fahrerinnen und Fahrer,

- die im Güterverkehr eingesetzt werden, und die ihren Führerschein vor dem 10. September 2009 erworben haben. Diese müssen spätestens bis zum 10. September 2014 eine Weiterbildung absolvieren.
- die im Personenverkehr eingesetzt werden, und die ihren Führerschein vor dem 10. September 2008 erworben haben. Diese müssen spätestens bis zum 10. September 2013 eine Weiterbildung absolvieren.

Gibt es Ausnahmeregelungen?

Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrten mit Kraftfahrzeugen,

- deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 Kilometer pro Stunde nicht überschreitet,
- die von der Bundeswehr, der Truppe und dem zivilen Gefolge der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
- die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
- die zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
- die in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 Kraftfahrersachverständigenengesetzes oder der Anlage VIII b der Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden,
- die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind,
- zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt. Hierunter fallen auch Beförderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes.

Was muss ich tun um eine Grundqualifikation zu erhalten?

Der Nachweis der Grundqualifikation kann auf zwei Wegen erbracht werden:

1. Es wird eine Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb erfolgreich abgeschlossen bzw. ein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.

2. Es wird erfolgreich eine Prüfung (Grundqualifikation oder Beschleunigte Grundqualifikation) bei der für den Wohnsitz zuständigen IHK abgelegt.

a) Die Prüfung zur Grundqualifikation umfasst eine theoretische Prüfung von 240 Minuten und eine praktische Prüfung von 210 Minuten Dauer. Zur Ablegung der Prü-

fung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungsunterricht nicht vorgeschrieben. Erforderlich zur Zulassung zur Prüfung ist jedoch der Besitz der jeweiligen Fahrerlaubnis.

b) Die Beschleunigte Grundqualifikation, die den vorherigen Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnis nicht voraussetzt, wird erworben durch die

- verpflichtende Teilnahme am Unterricht von 140 Stunden bei anerkannten Ausbildungsstätte sowie
- die erfolgreiche Ablegung einer 90-minütigen theoretischen Prüfung vor der, für den Wohnsitz zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Eine Fahrerlaubnis muss für die beschleunigte Grundqualifikation nicht vorliegen, eine Teilnahme am Unterricht ist hier jedoch verpflichtend.

Für Prüfungsteilnehmer, die bereits Fachkundenachweise entsprechend den Berufszugangsverordnungen für Güterkraftverkehr und Personenverkehr (GbZugVO und PBZugVO) besitzen, sind Erleichterungen in den theoretischen Prüfungsteilen vorgesehen. Die Praktische Prüfung muss vollständig abgelegt werden.

Besteht die Pflicht zur Weiterbildung?

Jeweils fünf Jahre nach Erwerb der Grundqualifikation muss jeder Fahrer seine Kenntnisse durch die Teilnahme an einem 35 Stunden umfassenden Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte auffrischen. Diese 35 Pflichtstunden können auf einzelne „Blöcke“ aufgeteilt werden. Die Einzelblöcke müssen mindestens 7 Stunden umfassen, und können durch Teilnahmebescheinigungen nachgewiesen werden. Bei Wechsel des Unternehmens werden die Weiterbildungsmaßnahmen/ -zeiten, die bereits absolviert wurden, angerechnet. Für die Weiterbildung ist ausschließlich die Teilnahme am Lehrgang verpflichtend. Eine Abschlussprüfung ist nicht vorgesehen.

Ansprechpartner der IHK

Christian Grupe

Tel.: 0911/1335-124, Fax: 0911/1335-131,

e-mail: christian.grupe@nuernberg.ihk.de